

BUND NRW e.V.
(Kreisgruppe Aachen-Land)
Udo Thorwesten
Schnitzelgasse 74
52499 Baesweiler
Telefon: 0177 3320807
Mail: udo.thor@online.de
Datum: 25.03.2022

**Stadt Herzogenrath
A 61 Stadtplanung
Frau Krümborg
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath**

- Ihr Schreiben an: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Oberhausen, vom 22.02.2022, AZ.: A 61-10006-18-27
- **Stellungnahme des BUND-Landesverbands NRW zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes „GE Boscheler Berg– Ost“, Az. Landesbüro der Naturschutzverbände: AC-121/22**

Guten Tag Frau Krümborg,

namens und in Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbands Bund für Umwelt und Naturschutz NRW e.V. (BUND)/- Landesverband NRW- nehme ich zur o.g. Planung wie folgt Stellung:

ALLGEMEIN:

Die Stadt Herzogenrath möchte durch die Änderung des Flächennutzungsplanes eine Erweiterung des Gewerbegebietes „Boscheler Berg“ ermöglichen. Der Änderungsbereich liegt in einem Freilandkorridor, der sich durch eine starke Frischluft- und Kaltluftproduktion auszeichnet.

KLIMA:

In der Begründung Teil A wird unter TZ 6.11 „Klimaschutz und Klimaanpassung“ in Absatz 3 dargestellt, dass die thermische Belastung im Kaltlufteinwirkungsbereich in Boscheln (Übach-Palenberg) tagsüber im Bereich von 35 bis 41°C (physiologisch äquivalente Temperatur) liegt, was einer starken thermischen Belastung entspricht. Das trifft nur teilweise zu. In Abweichung von Ihrer Darstellung liegen jedoch Teile des Kaltlufteinwirkungsbereiches in einem Bereich, der einer **thermischen Belastung von >41°C** ausgesetzt ist, was einer **extremen thermischen Belastung** entspricht.

Die Kaltluftleitbahn, von der in Absatz 4 die Rede ist, hat nicht nur örtliche, sondern **überörtliche Bedeutung**. Weiter heißt es in der Begründung, dass im Rahmen des anschließenden

Bebauungsplanverfahrens Maßnahmen zum Klimaschutz zu treffen sind. Diese werden unter TZ 5.6 „Schutzgüter Luft und Klima“ des Umweltberichtes Teil B im Kapitel „Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen“ im Teilbereich „Klima“ beispielhaft beschrieben. So sollen z.B. Regelungen zum Versiegelungsgrad und der Begrünung im Plangebiet sowie zur Höhe der geplanten Baukörper getroffen werden, um die Erhaltung des Kaltluftstroms in Richtung Übach-Palenberg zu gewährleisten.

Wissenschaftliche Studien belegen jedoch, dass durch **jeden** Baukörper, auch wenn er in der Höhe begrenzt ist, die Kaltluftströmung beeinträchtigt wird, so dass die angestrebte Erhaltung des Kaltluftstromes in dem bisherigen Maße nicht möglich sein wird. So bildet sich unter Kaltluftbedingungen im Luv der Baukörper ein Kaltluftstau, der bis an die Oberkante der Gebäude anwächst und diese dann überströmt. Der Kaltluftabfluss wird gehemmt und die Fließgeschwindigkeit somit verringert, was in der Konsequenz zu verringerten Kaltluftmengen im Zielbereich führt und schlimmstenfalls Bereiche von der Kaltluftversorgung ausschließt. In ungünstigen Fällen beeinflusst ein Gebäude sogar die Kaltluftabflussparameter in deutlich größeren Höhen, als das Gebäude selbst hoch ist. Das bedeutet, dass auch bei nur zweigeschossiger Bebauung eine deutliche Beeinträchtigung zumindest der Erdgeschosse des Kaltluftwirkungsbereiches in Boschelen eintreten wird. Dies wird Folgen für Leib und Leben der dort wohnenden Einwohner haben, vor allem, da nach allen Vorhersagen Hitzeperioden zunehmen werden.

Eine nur zweigeschossige Bebauung widerspricht aber dem Grundsatz der Vermeidung von Flächenverbrauch und ist deshalb abzulehnen.

BIOTOPVERBUND:

Die Fläche der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes gehört zu einem wichtigen Regionalen Grünzug, der sich von Alsdorf aus in Richtung West / Nordwest bis an die niederländische Grenze erstreckt und dort in anderer Form fortgeführt wird. Dieser Grünzug weist in westlicher Richtung zwei Engstellen auf: Einmal zwischen Baesweiler-Oidtweiler im Norden und Alsdorf-Neuweiler im Süden sowie noch weiter westlich zwischen dem Stadtteil Boschelen (Übach-Palenberg) und dem nordwestlichen Zipfel von Herzogenrath-Merkstein. An beiden Stellen erfüllt der Grünzug u.a. wichtige Gliederungsfunktionen. Daher halten wir es für absolut notwendig, beide Engstellen auf keinen Fall weiter zu verengen, da sonst die gewünschte sinnvolle Wirkung des Biotopverbundes nicht mehr erreicht werden kann. Das wird auch der Grund sein, warum die nördliche Teilfläche des geplanten Gewerbegebietes im Regionalplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist. Diese Ausweisung verbietet alleine schon die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Von großer Bedeutung ist die Verbindung zwischen den hochwertigen Einzelbiotopflächen des Biotopkatasters:

BK 5002-004 -Übachtal

BK 5002-059 -Dynamitwäldchen-

BK 5102-031 -Gut Neumerberen-

BK 5002-069 -ehem. Gut Altmerberen-

BK 5102-019 -Bergsenkungsgewässer und ehem. Grubenbahnlinie i.R. Friedhof Alsdorf-Nord.

Diese Biotopstrukturen sind von großer Bedeutung für Rast-, Zug- und Brutvögel, sowie den Amphibienverbund (Kreuz- und Geburtshelferkröte, Molche, Blindschleiche,). Es finden z.Zt. Optimierungs-Maßnahmen der Biologischen Station Stolberg statt, die mit europäischen Fördermitteln realisiert werden.

NAHERHOLUNG:

Die vorgenannte Achse dient der Naherholung in hohem Maße als fußläufige und Radfahr-Verbindung zwischen den Stadter Alsdorf-Baesweiler-Übach-Palenberg und Herzogenrath-Merkstein.

HOCHWASSERSCHUTZ:

Die zusatztliche Versiegelung von Flachen im Einzugsgebiet des Übach bzw. der Wurm wurden die Hochwassergefahr erheblich verscharfieren und vor allem Übach-Palenberg und Geilenkirchen kunftig hoher belasten. Zudem bestehen bereits durch Bergsenkungen groe Abflussprobleme im oberen Verlauf des Übach, wo das Wasser wegen gegenlaufigem Gefalle gepumpt werden muss.

ARTENSCHUTZ:

Zum Artenschutz sind auch Zugvogelarten und Amphibien, sowie Reptilien zu berucksichtigen. Im Falle einer Bebauung sind z. B. 6 Feldlerchen-Reviere unmittelbar betroffen. Diese Art ist planungsrelevant und in unserer Gegend besonders selten geworden.

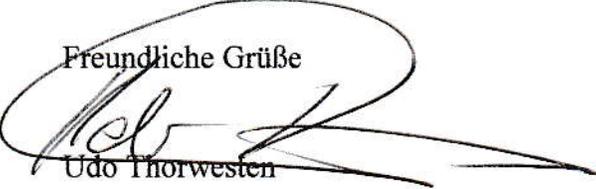
Ergebnis der Stellungnahme:

Als Fazit der Auswirkungen und der dargestellten Informationen halten wir die anderung des Flachennutzungsplanes zur Erweiterung des Gewerbegebietes nicht fur zulassig, da dadurch u.a. Leib und Leben der Einwohner von Boschelen und umliegenden Stadten beeintrachtigt und gefahrdet werden konnte.

HINWEIS:

Bitte ubermitteln Sie Ihre Entscheidung im Verfahren den anerkannten Naturschutzverbanden und dem Landesburo der Naturschutzverbande NRW. Das Landesburo ist zur Entgegennahme dieser Entscheidung durch die anerkannten Naturschutzverbande bevollmachtigt.

Freundliche Grue


Udo Thorwesten

Von: Eike Lange <eike.lange@nabu-aachen-land.de>

An: <natascha.kruemberg@herzogenrath.de>

Datum: 26.03.2022 16:06

Betreff: A61 10006-18-27



Kreisverband Aachen-Land

Dr. Heinz-Eike Lange (1.Vorsitzender)

Sebastianusstr.58, 52146 WÜRSELEN. Tel. 02405-94708,

Mail: eike.lange@nabu-aachen-land.de

Über www.nabu-aachen-land.de können auch Sie Mitglied werden!

An die
Stadtverwaltung III / A61
52112 Herzogenrath
Btr, A61 10006-18-27

Sehr geehrte Frau Krümborg,

die geplante Umwidmung der Fläche von Erhaltungsfläche zu Gewerbegebiet ruft bei uns erhebliche Bedenken hervor. Aus einer weitflächigen Landwirtschaftlichen Nutzfläche soll ein Stück heraus geschnitten werden, wodurch der Störfaktor für die Umwelt mindestens um das Dreifache erhöht wird. Das Gebiet ist Teil eines Biotopverbundes in west-nordwestlicher Richtung. In unmittelbarer Nähe liegen die Biotop Gut alt und neu Merberen sowie die Bergsenkungen westlich des Alsdorfer Friedhofes beidseitig der L 221. Im Falle einer Bebauung sind 6 Feldlerchen-Reviere unmittelbar betroffen. Diese Art ist planungsrelevant und in unserer Gegend besonders selten geworden.

Die Bergsenkungen in weniger als 1000 m Entfernung zeigen einen nicht sehr sicheren Untergrund, der noch nicht entsprechend untersucht wurde.

Politisch gesehen ist ja auch eher mit einer Rezession als mit einem erhöhten Bedarf an Gewebefläche zu rechnen.

Deswegen lehnen wir die Flächennutzungsplanänderung ab.

Mit freundlichen Grüßen

Eike Lange

Kreisstellen Aachen/Düren/Euskirchen
Rütger-von-Scheven-Straße 44 · 52349 Düren

Stadt Herzogenrath
Dezernat III A 61 Stadtplanung
Frau Natascha Krümborg
Postfach 1280
52112 Herzogenrath

Kreisstelle

Aachen

Mail: aachen@lwk.nrw.de

Düren

Mail: dueren@lwk.nrw.de

Euskirchen

Mail: euskirchen@lwk.nrw.de

Rütger-von-Scheven-Str. 44

52349 Düren

Tel.: 02421 5923-0, Fax -66

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Dominik Wirtz

Durchwahl: -15

Fax : -66

Mail : dominik.wirtz@lwk.nrw.de

Ihr Schreiben: A 61-10006-18-27

vom: 14.01.2022

22-034_Stadt_Herzogenrath_37_Änd.FNP GE Boscheler Berg-Ost.docx

Düren 30.03.2022

37. Änderung des Flächennutzungsplanes „GE Boscheler Berg – Ost“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Krümborg,

aus agrarstruktureller Sicht bestehen Seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Aachen, schwerwiegende Bedenken bezüglich der Planungen.

Es sollen im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes 9,26 ha landwirtschaftliche Fläche zur Bebauung aus der Landwirtschaft entzogen werden.

Boden ist eine immer knapper werdende Ressource, die einem starken Interessenkonflikt unterliegt. Die Landwirtschaft verliert diesen Konflikt häufig aufgrund des Strukturwandels – beispielsweise zugunsten der Entstehung von Gewerbe-, Wohn- und Industriegebieten.

Aus agrarstruktureller Sicht ist es essenziell, dass der Verlust landwirtschaftlicher Flächen im Zuge von Planvorhaben auf das Minimum reduziert wird.

Im Landesentwicklungsplan heißt es dazu in den Erläuterungen zu Punkt 7.5-2:

„Die agrarstrukturellen Erfordernisse sollen bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen berücksichtigt werden. Nach Möglichkeit sollen für andere Nutzungen keine Flächen in Anspruch genommen werden, die eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit besitzen oder in anderer Weise für die Landwirtschaft besonders wertvoll sind.“

Die hier eingeplanten landwirtschaftlichen Flächen sind hier in ihrer Größe und Zuschnitt durchaus als wertvoll anzusehen. Hinzukommt die Tatsache, dass die dort vorliegenden

steinlosen Böden eine sehr hohe Bodenwertzahl von 70 bis 90 Punkten aufweisen und besten Boden für Sonderkulturen darstellen.

Die Flächen werden aktuell von drei landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet. Wir können Ihrer Aussage, dass das Planvorhaben keine Existenzbedrohung für landwirtschaftliche Betriebe darstellt, ohne weitere Prüfungen nicht zustimmen. Vor allem für einen dort wirtschaftenden Betrieb könnte der Flächenverlust zu starken Einkommensminderungen führen wenn sich keine Ausgleichsflächen finden lassen. Wir fordern diesbezüglich eine umfassende Prüfung des Sachverhalts.

Um den Verlust landwirtschaftlicher Flächen im Zuge von Planvorhaben auf das Minimum zu reduzieren, ist es essenziell die Anlage von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen so weit wie möglich zu vermeiden.

Wir weisen deshalb auf § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes hin:

*Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf **agrарstrukturelle Belange** Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist **vorrangig zu prüfen**, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.*

Für die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollte schon jetzt bedacht werden, nicht noch weitere landwirtschaftliche Flächen heranzuziehen und andere Möglichkeiten bereits zu prüfen.

Mit freundlichem Gruß



Dominik Wirtz